

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00008 vom 18. Februar 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2014.00008

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00008 du 18 février 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00008 del 18 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

(Urk. 7 / 11 , Urk. 7/14) als Reiniger bei der Y.____ tätig . Am 8 . August 2011 (Urk. 7 /

E. 6

) meldete er sich zur Arbeitsvermittlung an und stellte am 22 . August 201 1 (Urk.

E. 7

/

E. 11

Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). 2. 2.1

Nach Art. 17 Abs.

1 Bundes gesetz über die obligatorische Arbeitslosenversiche rung und die In solvenz entschädigung (AVIG) muss die versicherte Person, die Versicherungs leistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeits amtes alles Zumutbare unterneh men, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Ins besonde re ist sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigen falls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes. Sie muss ihre Bemühun gen nachweisen können. Gemäss Art. 30 Abs.

1 lit.

c AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung ein zustellen, wenn sie sich persönlich nicht ge nügend um zumut bare Arbeit bemüht. Dieser Einstellungsgrund ist schon dann gegeben, wenn die versicherte Person vor Eintritt der Arbeits losig keit ihren Ob liegenheiten nicht nachgekommen ist. Sie hat sich daher bereits während der Kündigungsfrist um einen neuen Arbeits platz zu bewerben (ARV 2003 Nr. 10 S. 119 E. 1 mit Hinweisen). 2.2

Die Einstellung gilt nur für Tage, für welche die arbeitslose Person die Vorausset zungen der Anspruchsberechtigung erfüllt. Sie wird auf die Höchst zahl der Taggelder nach Art. 27 AVIG angerechnet. Der Vollzug der Einstellung fällt binnen sechs Monaten nach Beginn der Einstellungsfrist dahin (Art. 30 Abs. 3 AVIG).

3.

3.1

D ie Beschwerdegegnerin begründete die Rückforderungen im angefochtenen Ein spracheentscheid sinngemäss damit (Urk. 2), dass sie am 6. März 2013 eine Ver fügung des AWA

erhalten habe, in welcher der Beschwerdeführer für die Dauer von 19 Tagen ab 1. Februar 2013 in der Anspruchsberechtigung eingestellt worden sei. Weil diese Verfügung gemäss Bestätigung des AWA inzwischen in Rechtskraft erwachsen sei, seien unter Berücksichtigung der

„19 Sperrtage“ die ausbezahlten Taggelder in der Höhe von Fr. 2'415.-- zurückzufordern. 3.2

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1), dass er gar nie eine Verfügung vom AWA mit dem Vorwurf ungenügender persönlicher Arbeitsbemühungen erhalten habe und er demnach dagegen auch kein Rechtsmittel erheben könne. Wäre er vom AWA über eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung informiert worden, hätte er unverzüglich ein Rechtsmittel ergriffen und die notwendigen Beweise eingereicht. Den Beweis der Zustellung der Verfügung habe die Beschwerdegegnerin zu erbringen. Für den Fall, dass die Verfügung nicht aufgehoben werden sollte, sei ihm die Rückerstattung der Leistungen zu erlassen. 3.3

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die ausbezahlten Taggelder in der Höhe von Fr. 2'415.-- vom Beschwerdeführer zu Recht zurückforderte. 4.

Mit Verfügung des AWA vom 1. März 2013 (Urk. 7/4) wurde der Beschwerdeführer wegen ungenügender persönlicher Arbeitsbemühungen im Kontrollmonat Januar 2013 für die Dauer von 19 Tagen ab Februar 2013 in der Anspruchsberechtigung eingestellt. Angesichts des Umstandes, dass die Beschwerdegegnerin die Einstellung in der Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers nicht binnen sechs Monaten nach Beginn der Einstellungsfrist, namentlich ab 1. Februar 2013, vollzogen hat, sind die Einstelltage ab 1. August 2013 verwirkt (Art. 30 Abs. 3 AVIG; vgl. dazu auch Murer/Stauffer/Kupfer Bucher, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genève 2013, S. 183). Demnach ist die Verfügung der Arbeitslosenkasse IAW vom 11. November 2013 (Urk. 7/3), mit der sie die während der Einstelltage ausbezahlten Taggelder in der Höhe von Fr. 2'415.-- zurückforderte, verspätet erfolgt, war doch die gesetzliche Vollstreckungsfrist bereits abgelaufen.

Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob der Beschwerdeführer die Verfügung des AWA vom 1. März 2013 (Urk. 7/4) tatsächlich erhalten hat und ob die Einstellung in der Anspruchsberechtigung zu Recht erfolgt ist.

5.

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Rückforderung der ausbezahlten Taggelder im Betrag von Fr. 2'415.-- bereits verwirkt ist, weshalb der Einspracheentscheid vom 4. Dezember 2013 (Urk. 2) ersatzlos aufzuheben ist. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde. Der Einzelrichter erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse IAW vom 4. Dezember 2013 ersatzlos aufgehoben. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Arbeitslosenkasse IAW - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes

gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin Gräub-Dietrich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.